

Min. d. g. Ang. M 5227, Min. d. Inn. II 87621 — angeregte Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln findet nicht überall einen gleichmäßigen Vollzug. Namentlich werden Arzneien, die in der einen Provinz als Geheimmittel angesehen werden, in einer anderen nicht als zu den Geheimmitteln gehörig betrachtet und deshalb nach wie vor unbeanstandet daselbst öffentlich angepriesen. Die Abstellung einer derartigen Rechtsungleichheit, die insbesondere den beteiligten Industrie- und Handelskreisen berechtigten Anlaß zu Klagen bietet, muß deshalb ins Auge gefaßt werden.

•Hierbei ist der Weg, durch eine authentische Feststellung des Begriffs „Geheimmittel“ Abhilfe zu schaffen, bei der Schwierigkeit, eine für alle Fälle zutreffende und nach jeder Richtung befriedigende Begriffserklärung zu geben, kaum gangbar. Da indessen Hauptursache des in Frage stehenden Uebelstandes die anscheinend vielfach verbreitete Auffassung ist, daß ein Arzneimittel nicht mehr als Geheimmittel zu betrachten ist, sobald seine Zusammensetzung in irgend einer Weise bekannt gegeben wird, so läßt sich eine wesentliche Besserung des gegenwärtigen Zustandes schon dadurch erreichen, daß eine übereinstimmende Auffassung darüber herbeigeführt wird, unter welchen Voraussetzungen die Beschreibung eines Geheimmittels in der öffentlichen Ankündigung seine Eigenschaft als Geheimmittel auszuschließen geeignet ist. In dieser Beziehung kann von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel höchstens dadurch entkleidet wird, daß seine Bestandteile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für jedermann erkennbarer Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urteil über das Mittel sich bilden kann, sind als ausreichend nicht zu erachten, insbesondere nicht die Bezeichnung der Bestandteile des Mittels in lateinischer Sprache. Hiermit steht im wesentlichen auch im Einklange die Rechtsprechung, nach welcher ein Geheimmittel jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bestandteile und das Mengenverhältnis der Zubereitung „nicht ausreichend“, „nicht deutlich für das Publikum“, „nicht für jedermann zweifellos“ bei der Ankündigung erkennbar gemacht sind. (Urteile des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 und 28. November 1887 — Sammlung der Entscheidungen Bd. VI S. 329, XVI S. 359. — Urteile des preussischen Kammergerichts vom 4. Dezember 1890, 12. Februar 1891 und 29. Januar 1894 — Johow's Jahrbücher der Entscheidungen Bd. XI S. 334 und 335, XV S. 337. — Urteile desselben Gerichts vom 18. Juli und 25. November 1895. — Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, III. Beilage-Band zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts. S. 57 und 129.)

•Daß auch die Bereitungsweise eines Mittels aus der Veröffentlichung ersichtlich zu sein hat, wenn dasselbe nicht als Geheimmittel gelten soll, wird nicht gefordert zu werden brauchen, da mit dem Erlaß des in Frage stehenden Ankündigungsverbots nur beabsichtigt gewesen ist, bei den zur öffentlichen Ankündigung zugelassenen Arzneimitteln dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, ein eigenes Urteil über Heilkraft und Geldwert der einzelnen Mittel sich zu bilden, nicht aber auch die Möglichkeit, solche Mittel nach dem veröffentlichten Recepte sich selbst anzufertigen.

•Die vorstehend zum Ausdruck gebrachte Auffassung ist den mit der Ausführung des Ankündigungsverbots für Geheimmittel befaßten nachgeordneten Behörden des dortigen Bezirks, insbesondere auch den Polizeibehörden und den Medizinalbeamten zur Nachachtung mitzuteilen.

•Berlin, den 20. Januar 1898.

•Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. •Der Minister des Innern.
Im Auftrage: In Vertretung:
(gez.) von Barisch. (gez.) Braunbehrens.
•Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
(gez.) Doeter.

•An die Herren Ober-Präsidenten und den Herrn Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen.

Drahtheftung von Schulheften. (Vgl. Börsenblatt Nr. 4, 12, 21, 26, 29.) — Der Papierzeitung entnehmen wir folgende Mitteilung:

Nachdem Herr Ludwig Boß, Mitinhaber der Bössischen Papierwarenfabrik und Leiter von deren Abteilung A.: Schreibheftverlag in Hannover, die ministerielle Verordnung vom 13. Dezember v. J. über Drahtheftung von Schulheften und Schulbüchern erfahren hatte, beschloß er sogleich, sich persönlich an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu wenden, und es gelang ihm auch, bei seinem Besuche in Berlin

am 19. v. M. vorgelassen zu werden. Herr Boß wurde Erfüllung seiner Bitte, die von ihm eingeführte Universalheftung von dem kürzlich erlassenen Verbote auszuschließen und die so gefesteten Hefte ausdrücklich zuzulassen, in Aussicht gestellt. Schon vier Tage später ging bei genannter Fabrik ein ausführlicher, von dem Herrn Minister persönlich unterzeichneter Bescheid ein, der folgende Stellen enthält:

•Die Mißstände, die den Herrn Minister dazu bestimmt hätten, in seinem Rund-Erlasse vom 13. Dezember v. J. den Schulaufsichtsbehörden allmähliche Beseitigung der mit Draht gehefteten Schulschreibhefte nahelegen, seien nach vorgenommener Prüfung bei den Heften, die nach den mit der Eingabe vom 19. Januar d. J. eingereichten Mustern und in der auf dem anliegenden Prospekt „Neue Heftung u. s. w.“ näher beschriebenen Weise gearbeitet sind, nicht zu befürchten. . . . Der Herr Minister erkenne ausdrücklich an, daß, sobald die Enden der Drahtklammern nicht innerhalb des Hefstes, sondern auf dessen Rücken liegen und mit genügend starkem Leinen- oder Tauen-Papierstreifen verklebt sind, eine Gefahr von Verletzungen nicht bestehe. . . . Es liege danach keinerlei Bedenken vor, solche Hefte im Schulgebrauch zuzulassen.

Die genannte Fabrik gab von diesem neuesten Entscheid sämtlichen königlichen Regierungen sofort Abschrift; inzwischen ist auch von den meisten dieser Behörden Antwort in günstigem Sinne eingetroffen. So z. B. lautete die Antwort der königlichen Regierung in Hannover folgendermaßen:

•Hannover, 28. Januar 1898.

•Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
II. 439.

•Auf Ihre Eingabe vom 25. v. M. erwidern wir bei Rückgabe der Anlagen derselben, daß wir keinen Anstand nehmen, die Schreibhefte, bei welchen die Heftung mit galvanisiertem und genügend starkem Drahte (Stärke Nr. 26) und derartig ausgeführt ist, daß die Klammerenden nicht im Hefste, sondern außerhalb desselben liegend und mit einem genügend starken Tauenpapier- oder Leinenstreifen überklebt sind, wodurch die Klammerenden unsichtbar und unerreichbar werden, für den Schulgebrauch zuzulassen. Wir haben eine bezügliche Verfügung an die Herren Kreis Schulinspektoren heute erlassen, von welcher wir Abschrift Ihnen hierneben zugehen lassen. (gez.) Bafst.

Die von der königlichen Regierung an die Schulbehörden herausgegebene Weisung lautet:

•Hannover, den 28. Januar 1898.

•Königliche Regierung

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
II. 439.

•In Verfolg unseres Ausschreibens vom 4. d. Mts. II 8290 bemerken wir folgendes: Von der hiesigen Papierwarenfabrik Louis Boß werden Schulschreibhefte angefertigt, deren Heftung mit nicht rostendem, galvanisiertem und genügend starkem Drahte (Stärke Nr. 26) derartig ausgeführt ist, daß die Klammer-Enden nicht im Hefste, sondern außerhalb desselben liegend und mit einem genügend starken Tauenpapier- oder Leinenstreifen überklebt sind, die die Klammer-Enden unsichtbar und unerreichbar machen. Da bei derartig eingerichteten Heften die in unserem Ausschreiben vom 4. d. Mts. erwähnten Nachteile und Gefahren der bisher üblichen Drahtheftung nicht zu befürchten sind, so haben wir keine Veranlassung, auf Beseitigung derartig hergerichteter Hefte hinzuwirken, wonach sich also unser Ausschreiben modifiziert. (gez.) von Junf.

Postmuseum. — Zur Eröffnung des Reichs-Postmuseums zu Berlin erschien im Verlage von Julius Springer dort ein gegen ausgestatteter und reich illustrierter Katalog, dessen Vorbemerkungen der „Reichsanzeiger“ folgendes entnimmt: •Die oberste Postbehörde hatte sich bereits im Jahre 1871 mit dem Plane beschäftigt, an der Centralstelle eine Sammlung von Lehrmitteln zu vereinigen, die geeignet wären, bei den Unterrichtskursen für Verkehrsbeamte, sowie für Studienzwecke als Anhalt und Ergänzung des Lehrstoffes zu dienen. Wegen Mangels an Raum in dem alten General-Postamtsgebäude (Königs- und Spandauerstraße) konnte indes erst im Jahre 1874 nach Vollendung des neuen Central-Postgebäudes (Leipzigerstraße 15), in dem von vornherein besondere Räumlichkeiten dafür vorgesehen worden waren, zur Ausführung jenes Planes geschritten werden. Zu Anfang des Jahres 1874 wurde mit Einrichtung einer Plan- und Modellkammer begonnen, in der die seitens der Reichspostverwaltung im Jahre 1873 auf der Wiener Weltausstellung ausgestellt gewesenen Modelle von Personen- und Güterpostwagen, Bahnpostwagen, Briefkästen, Feldpostgeräten und anderen technischen Hilfsmitteln, ferner die amtlichen Kurskarten, Pläne u. s. w., sowie die große Postwertzeichen-Sammlung des vormaligen Generalpostamts Aufnahme fanden. Durch zahlreiche Erwerbungen, sowie durch